



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2008 Nr. 20](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.12.2007
Seite: 378

I

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

2057

Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)

RdErl. d. Innenministeriums - 47 - 25.02.06 -
v. 18.12.2007

1

In Dienstgebäuden der Kreispolizeibehörden können Alarmempfangsstellen (AS-Pol) für die Entgegennahme von Gefahrenmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eingerichtet werden.

1.1

Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei richten sich nach der

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines

2 Einsatz

3 Grundsätzliche Forderungen

4 Errichtung, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung

5 Haftung/Kosten

mit den Anhängen 1-11

Anhänge

Anhang 1	Begriffe und Definitionen
Anhang 2	Aufbau einer ÜEA mit optionaler Bildübertragung
Anhang 3	Antrag zur Errichtung, Erweiterung, Änderung einer ÜEA
Anhang 4	Abnahmeantrag für die Abnahme einer ÜEA
Anhang 4.1	Abnahmeprotokoll für die Abnahme einer ÜEA
Anhang 4.2	Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA mit Inbetriebsetzungs-/Abnahmeprotokoll
Anhang 5	Projektierungs- und Installationshinweise für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
Anhang 6	Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung
Anhang 7	Voraussetzungen für ein Fachunternehmen und dessen Pflichten
Anhang 8	Merkblatt für Betreiber von ÜEA
Anhang 9	Überprüfungen von ÜEA
Anhang 10	Anforderungen an Alarmempfangsstellen bei der Polizei (AS-POL)
Anhang 11	Zusatzregelungen zu ÜEA

Anhang 11.1	Objektbeschreibung
Anhang 11.2	Anwenderbeschreibung

der „Richtlinie für Überfall und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)“.

1.2

Für den Abschluss von Verträgen über die Einrichtung von Zentralen für Übertragungsanlagen für ÜEA in Dienstgebäuden der Polizei ist das Vertragsmuster der **Anlage 2** zu verwenden.

1.3

Die Anlagen 1 und 2 stehen als Download auf der Homepage der Polizei NRW (www.polizei.nrw.de) im Bereich Publikationen/Recht zur Verfügung.

2.

Mindestens alle zwei Jahre ist zu prüfen, ob Gründe für eine Abschaltung (Nr. 1.6 der Anlage 1) von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen vorliegen.

3.

Die neue Richtlinie „**Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)**“ tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

Mein RdErl. v. 19.7.2000 (SMBl. NRW. 2057) wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2008 S. 378